

## Ethische Grundsätze der Feuerbestattung

In Übereinstimmung mit den ethischen Grundsätzen der International Cremation Federation und der CEN „Bestattungsdienstleistungen“ werden folgende Grundsätze zur Beachtung empfohlen:

1. Die Feuerbestattung ist eine der Erdbestattung gleichwertige Bestattungsart. Jede Person hat das Recht, die Bestattungsform der Kremation zu wählen. Es ist einem entsprechenden Wunsch nachzukommen, in welcher Form dieser Wunsch auch immer festgehalten worden ist.
2. Der Ablauf der Feuerbestattung ist zu jeder Zeit respektvoll und würdig zu gestalten. Auf Wunsch sollen die Angehörigen die Möglichkeit haben, der Übergabe des Verstorbenen an das Feuer beizuwohnen. Hierzu ist dieser Arbeitsbereich der Würde des Anlasses entsprechend herzurichten.
3. Der Leichnam ist in Übereinstimmung mit den regionalen Traditionen und anerkannten fachlichen Regeln angemessen zu bedecken und zu schützen.
4. Jede Einäscherung ist einzeln durchzuführen, so dass keine Vermischung von Aschen stattfindet.
5. In einem Krematorium dürfen ausschließlich menschliche sterbliche Überreste eingeäschert werden.
6. Unabhängig von zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften ist es das Recht jedes Einzelnen, die Wahl des Krematoriums und die Art und Weise des Verbleibs seiner Asche zu verfügen.
7. Der Begriff „Feuerbestattung (Kremation)“ ist die offizielle Bezeichnung für die Methode der Einäscherung Verstorbener.
8. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um eine hinreichende Feststellung der Person des Verstorbenen von der Einlieferung in das Krematorium über den Einäscherungsprozess bis zur weiteren Verwendung der Asche jederzeit sicher zu stellen.
9. Produkte oder Rückstände der Einäscherung dürfen nicht für gewerbliche Zwecke vermarktet werden.
10. Alle bei der Einäscherung verwandten Materialien müssen umweltverträglich sein.
11. Die Asche einer Person ist grundsätzlich an einem öffentlich zugänglichen Ort beizusetzen oder aufzubewahren, um einen jedermann erreichbaren Ort der Trauer zu gewährleisten. Bei der Verwendung von Aschen und der Herausgabe von Aschebehältnissen an Dritte sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
12. Die Asche einer Person ist grundsätzlich unteilbar. Die Herausgabe der Asche oder von Teilen der Asche an private Dritte zum Zwecke der Verfüllung in Behältnisse oder zur weiteren Verarbeitung der Asche ist nur zulässig, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen und mit der Herausgabe ein erkennbarer Beitrag zur Trauerbewältigung erreicht werden soll.

13. Alle Mitarbeiter, die für Tätigkeiten beim Einäscherungsprozess eingesetzt werden, müssen bei der Erledigung ihrer Aufgaben fachlich kompetent sein und entsprechende Qualifikationen besitzen.
14. Mitarbeiter, die in irgendeiner Form bei der Einäscherung mitwirken, haben sich zu jeder Zeit an die ethischen Regeln zu halten.

Fassung: 30. November 2005